



Gleichbehandlungsprogramm

der

ENTEKA AG

Frankfurter Straße 110

64293 Darmstadt

und der

e-netz Südhessen AG

Dornheimer Weg 24

64293 Darmstadt

Gleichbehandlungsprogramm



Inhaltsverzeichnis

1. Grundsätze der Gleichbehandlung in der Energiewirtschaft	Seite 4
2. Organisatorisches Konzept der ENTEGA und der e-netz Südhessen	Seite 4
2.1 Entflechtung des Eigentums und Betriebs von Elektrizitäts- und Gasverteilungsnetzen	Seite 4
2.1.1 Entflechtung der Energieversorgung	Seite 5
2.2 Organisation der e-netz Südhessen	Seite 5
2.2.1 Personalausstattung der e-netz Südhessen	Seite 5
2.2.2 Entscheidungsbefugnisse der e-netz Südhessen	Seite 5
2.2.3 Ausschluss von Doppelfunktionen von Personen mit Leitungsaufgaben und Befugnissen zu Letztentscheidungen im Bereich des Netzbetriebs	Seite 5
2.2.4 Handlungsunabhängigkeit der für die Leitung der e-netz Südhessen zuständigen Personen	Seite 6
2.3 Sonstige Tätigkeiten und Weisungsbefugnisse der e-netz Südhessen	Seite 6
2.3.1 COUNT + CARE GmbH & Co. KG	Seite 6
2.3.2 ENTEGA AG	Seite 6
2.4 Marktauftritt der e-netz Südhessen	Seite 7
3. Maßnahmen zur diskriminierungsfreien Ausgestaltung und Abwicklung des Netzgeschäfts	Seite 7
3.1 Gleichbehandlungsprogramm	Seite 7
3.2 Gleichbehandlungsbeauftragter	Seite 7
3.2.1 Rechte	Seite 8
3.2.2 Pflichten	Seite 8
3.3 Verwendung von Informationen	Seite 9
3.3.1 Grundsatz der Verwendung von Informationen	Seite 9
3.3.2 Wirtschaftlich sensible Informationen (Netznutzerinformationen)	Seite 9
3.3.3 Wirtschaftlich vorteilhafte Informationen (Netzinformationen)	Seite 9
3.3.4 Sicherstellung der Vertraulichkeit wirtschaftlich sensibler Informationen	Seite 10
3.3.5 Diskriminierungsfreie Verwendung wirtschaftlich vorteilhafter Informationen	Seite 10
3.3.6 Informationsverwendung bei Doppelfunktionen	Seite 10
3.3.7 Verwendung von Informationen durch externe Dienstleister	Seite 10
3.4 IT-Systeme und Berechtigungsmanagement	Seite 10

Gleichbehandlungsprogramm



4. Geltungsbereich des Gleichbehandlungsprogramms und Pflichten der Mitarbeiter	Seite 11
4.1 Gleichbehandlungspflicht aller Marktteilnehmer	Seite 11
4.2 Vertraulichkeitspflicht	Seite 11
4.3 Auskunftspflicht	Seite 12
4.4 Sanktionen	Seite 12



1. Grundsätze der Gleichbehandlung in der Energiewirtschaft

Der Betrieb von Energienetzen (Elektrizität und Gas) muss nach dem sogenannten Unbundling unabhängig von den anderen Tätigkeitsbereichen der Energieversorgung (Energiefieferung/-vertrieb) sein. Ziel des Netzbetriebs ist ein unbeschränkter und diskriminierungsfreier Netzzugang aller Marktteilnehmer. Diskriminierungsfreiheit bedeutet hierbei, dass gleiche Sachverhalte nicht ohne sachlich gerechtfertigten Grund ungleich behandelt werden dürfen. Der Netzbetreiber muss sicherstellen, dass kein Marktteilnehmer (z.B. Energielieferant) Zugang zu wirtschaftlich sensiblen Informationen (Daten zu Netznutzern) oder wirtschaftlich vorteilhaften Daten (Netzstrukturdaten) erhält, die diesem einen wirtschaftlichen Vorteil gegenüber anderen Energieversorgern verschaffen würde.

2. Organisatorisches Konzept der ENTEGA und der e-netz Südhessen

Der ENTEGA-Konzern ist sowohl im Elektrizitäts- als auch im Gasbereich im Netzbetrieb, im Energievertrieb und in der Energieerzeugung engagiert. Er ist ein sogenanntes „vertikal integriertes Energieversorgungsunternehmen“ und deshalb gemäß § 6 Absatz 1 des Energiewirtschaftsgesetzes (EnWG) zur Entflechtung verpflichtet. Tätigkeitsbereiche des Netzbetreibers müssen von den anderen Bereichen der Energieversorgung getrennt sein.

Damit ist der ENTEGA-Konzern auch gesetzlich verpflichtet, ein Gleichbehandlungsprogramm festzulegen. Neben unternehmensinternen Maßnahmen zu nichtdiskriminierender und den Anforderungen der Vertraulichkeit entsprechenden Verwendung von Informationen legt das Gleichbehandlungsprogramm Pflichten für die mit Tätigkeiten des Netzbetriebes befassten Mitarbeitern fest und bietet die Grundlage für ein Gleichbehandlungsmanagement.

Ausgehend von diesen Verpflichtungen geben sich die ENTEGA AG und die e-netz Südhessen AG die nachfolgend beschriebene organisatorische Struktur. Sie bildet den Hintergrund für die von der ENTEGA AG und der e-netz Südhessen AG ergriffenen und im Folgenden näher beschriebenen Maßnahmen zur diskriminierungsfreien Ausübung des Netzgeschäfts.

2.1 Entflechtung des Eigentums und Betriebs von Elektrizitäts- und Gasverteilungsnetzen

Seit dem 01.07.2014 war innerhalb des ENTEGA-Konzerns zunächst die e-netz Südhessen GmbH & Co. KG als Netzbetreiber verantwortlich für den Betrieb, die Wartung sowie den Ausbau der Verteilnetze und der Verbindung zu anderen Netzen.

Mitte 2019 wurde die e-netz Südhessen GmbH & Co. KG auf die ENTEGA Netz AG, die Eigentümerin der Netze, verschmolzen. Die ENTEGA Netz AG wurde umbenannt; sie heißt nun e-netz Südhessen AG. Diese Änderungen wurden mit Eintragung in das Handelsregister der e-netz Südhessen AG (nachfolgend e-netz Südhessen) am 15.08.2019 wirksam.

Damit sind nicht nur der Netzbetrieb, sondern auch das Eigentum an den Elektrizitäts- und Gasverteilungsnetzen organisatorisch und gesellschaftsrechtlich von den übrigen Geschäftsfeldern der Energieversorgung getrennt.



2.1.1 Entflechtung der Energieversorgung

Den Elektrizitäts- und Gasvertrieb an Letztverbraucher hat die ENTEGA AG in die ENTEGA Plus GmbH (im Folgenden ENTEGA Plus) ausgegliedert.

2.2 Organisation der e-netz Südhessen

2.2.1 Personalausstattung der e-netz Südhessen

Der e-netz Südhessen sind arbeitsvertraglich 632 Mitarbeiter (Stand 31.12.2023), davon 122 Auszubildende zugeordnet. Aufgrund dieser personellen Ausstattung ist die e-netz Südhessen in der Lage, alle Kernfunktionen von eigenen Mitarbeitern ausführen zu lassen.

2.2.2 Entscheidungsbefugnisse der e-netz Südhessen

Die ENTEGA AG gewährleistet, dass die e-netz Südhessen tatsächliche Entscheidungsbefugnisse im Hinblick auf die für den Betrieb, die Wartung und den Ausbau des Netzes erforderlichen Vermögenswerte besitzt und diese im Rahmen der Bestimmungen des EnWG unabhängig von dem Vorstand und den anderen betrieblichen Einrichtungen der ENTEGA AG ausüben kann. Weisungen zum laufenden Netzbetrieb werden nicht erteilt. Zur Wahrnehmung seiner berechtigten Interessen genehmigen der Vorstand und der Aufsichtsrat der ENTEGA AG im Voraus einen jährlichen Wirtschaftsplan oder gleichwertige Instrumente inklusive des diesbezüglichen Controllings. In diesem Rahmen steht die Entscheidung über Umfang und Zeitpunkt notwendiger Investitionen und die Festlegung der Investitions- und Instandhaltungsstrategie in das Netz ausschließlich im wirtschaftlichen Ermessen der e-netz Südhessen. Darüber hinaus gehende Entscheidungen, die sich nicht in diesem Rahmen halten, bedürfen der Zustimmung des Vorstandes der ENTEGA AG. Die e-netz Südhessen ist in das Berichtswesen des Finanzbereichs der ENTEGA AG eingebunden.

2.2.3 Ausschluss von Doppelfunktionen von Personen mit Leitungsaufgaben und Befugnissen zu Letztentscheidungen im Bereich des Netzbetriebs

Die mit Leitungsaufgaben für die e-netz Südhessen betrauten Personen und Personen, die Befugnis zu Letztentscheidungen besitzen, die für die Gewährleistung eines diskriminierungsfreien Netzbetriebs wesentlich sind, sind die mit der Leitung der e-netz Südhessen betrauten Vorstände. Diese gehören keinen betrieblichen Einrichtungen der ENTEGA AG an, die direkt oder indirekt für den laufenden Betrieb in den Bereichen der Gewinnung, Erzeugung oder des Vertriebs von Energie an Kunden zuständig sind. Auf diese Weise werden Interessenskollisionen vermieden, die bei Doppelfunktionen von Mitarbeitern der e-netz Südhessen entstehen könnten.

Gleichbehandlungsprogramm



2.2.4 Handlungsunabhängigkeit der für die Leitung der e-netz Südhessen zuständigen Personen

Die ENTEGA AG gewährleistet die berufliche Handlungsunabhängigkeit der für die Leitung der e-netz Südhessen zuständigen Personen. Dies wird dadurch erreicht, dass weder monetäre noch sonstige Anreizsysteme existieren, die maßgeblich vom Ergebnis von außerhalb des Netzgeschäftes liegender Tätigkeits- und Geschäftsfelder beeinflusst werden. Des Weiteren wird sichergestellt, dass die berufliche Entwicklung der Leitungspersonen der e-netz Südhessen durch ihre Tätigkeit für die e-netz Südhessen nicht beeinträchtigt wird.

2.3 Sonstige Tätigkeiten und Weisungsbefugnisse der e-netz Südhessen

Sonstige Tätigkeiten für die e-netz Südhessen werden in anderen Bereichen des ENTEGA-Konzerns wahrgenommen. Dabei handelt es sich um Abteilungen, auf die sowohl von der e-netz Südhessen als auch von anderen Gesellschaften des ENTEGA-Konzerns, Abteilungen der ENTEGA AG oder Dritten zugegriffen werden kann. Mitarbeiter, die diesen anderen Abteilungen des ENTEGA-Konzerns zugeordnet sind und sonstige Tätigkeiten des Netzbereichs erbringen, unterliegen diesbezüglich dem fachlichen Weisungsrecht der e-netz Südhessen. Dieses fachliche Weisungsrecht wird durch innerbetriebliche Anweisungen sichergestellt.

2.3.1 COUNT + CARE GmbH & Co. KG

Die COUNT + CARE GmbH & Co. KG (im Folgenden COUNT + CARE), ebenfalls eine Tochtergesellschaft der ENTEGA AG, erbringt Dienstleistungen in den Bereichen Datenverarbeitung und Abrechnung. Sie wird für die e-netz Südhessen tätig in den Funktionen Messstellenbetrieb, Abrechnungs- und Forderungsmanagement sowie Bereitstellung IT-technischer Anlagen zur Erbringung der Serviceleistungen.

Die e-netz Südhessen nimmt seit dem 02.09.2016 nach § 3 Abs. 1 i. V. m. § 2 Nr. 4 des Messstellenbetriebsgesetzes die Aufgabe des grundzuständigen Messstellenbetreibers wahr und hat die COUNT+CARE als Dienstleister mit der Durchführung der notwendigen Arbeiten betraut.

Weiterhin betreibt, administriert und wartet die COUNT+CARE IT-technische Systeme für die e-netz Südhessen. Durch vertragliche Regelungen ist sichergestellt, dass die Bestimmungen dieses Gleichbehandlungsprogramms eingehalten werden, soweit Aufgaben der e-netz Südhessen betroffen sind.

2.3.2 ENTEGA AG

Kaufmännisch administrative Aufgaben werden für die e-netz Südhessen durch zentrale Dienste der ENTEGA AG wie Finanzen, Rechnungswesen, Steuern, Organisation, Personal und Recht wahrgenommen. Hierbei ist durch die entsprechende organisatorische Aufgabenverteilung sichergestellt, dass nicht dieselbe Person unbundlingrelevante Tätigkeiten gleichzeitig für die e-netz Südhessen und die ENTEGA Plus wahrnimmt.



2.4 Marktauftritt der e-netz Südhessen

Das EnWG verpflichtet die e-netz Südhessen, in ihrem Kommunikationsverhalten und ihrer Markenpolitik zu gewährleisten, dass eine Verwechslung zwischen Netzbetreiber und den Vertriebsaktivitäten der ENTEGA Plus ausgeschlossen ist.

Die e-netz Südhessen und die ENTEGA Plus haben ihren Sitz an unterschiedlichen Standorten und verfügen über unterschiedliche Telefonnummern.

Die beiden Unternehmen verfügen unter www.e-netz-suedhessen.de bzw. www.entega.de über einen jeweils eigenen Internet-Auftritt.

3. Maßnahmen zur diskriminierungsfreien Ausgestaltung und Abwicklung des Netzgeschäfts

Grundsatz

Zur Erfüllung der diskriminierungsfreien Durchführung der Aufgaben eines Netzbetreibers und zur Sicherstellung des vertraulichen Umgangs mit sensiblen Netzinformationen in allen Bereichen sind neben den beschriebenen organisatorischen Maßnahmen folgende Punkte umgesetzt worden.

3.1 Gleichbehandlungsprogramm

Das Gleichbehandlungsprogramm legt verbindliche Maßnahmen zur diskriminierungsfreien Ausübung des Netzgeschäfts fest. Es ist den Mitarbeitern und der Regulierungsbehörde bekannt zu machen. Die Einhaltung ist durch den Gleichbehandlungsbeauftragten zu überwachen.

Die aktuelle Version des Gleichbehandlungsprogramms ist, neben der Veröffentlichung auf der Internetseite der e-netz Südhessen und der ENTEGA AG, im konzerninternen Extranet hinterlegt.

Neuen Mitarbeitern des ENTEGA-Konzerns wird bei ihrer Einstellung durch den Personalbereich der ENTEGA AG das Gleichbehandlungsprogramm im Rahmen der elektronischen „EMIL“-Schulung bekannt gemacht. Zudem werden sie von ihren Führungskräften über die Notwendigkeit und über die Inhalte der Gleichbehandlung informiert.

Zur Sicherstellung der Einhaltung des Gleichbehandlungsprogramms werden elektronische „EMIL“-Schulungen für die vom Gleichbehandlungsprogramm betroffenen Mitarbeiter und Führungskräfte durchgeführt.

3.2 Gleichbehandlungsbeauftragter

Die Einhaltung des Gleichbehandlungsprogramms wird konzernweit durch einen Gleichbehandlungsbeauftragten überwacht.

Gleichbehandlungsprogramm



Der Gleichbehandlungsbeauftragte ist durch den Vorstand der e-netz Süd Hessen in Abstimmung mit dem Vorstand der ENTEGA AG eingesetzt und besitzt die für diese Aufgaben notwendigen fachlichen Kenntnisse und Kompetenzen. Mit der Aufgabe des Gleichbehandlungsbeauftragten ist bei der e-netz Süd Hessen Herr Jürgen Sauerwein betraut. Herr Jürgen Sauerwein ist bei der e-netz Süd Hessen in der Abteilung G112 Regulierung tätig.

Jürgen Sauerwein, Gleichbehandlungsbeauftragter
Dornheimer Weg 24, 64293 Darmstadt
Telefon: (06151) 701-8062
E-Mail: juergen.sauerwein@e-netz-suedhessen.de

3.2.1 Rechte

Der Gleichbehandlungsbeauftragte kann zur Erfüllung seiner Aufgabe bei Verdacht eines Verstoßes, aber auch für stichprobenartige Kontrollen ungehinderten Zugang zu allen relevanten Bereichen, Unternehmensteilen und verbundenen Unternehmen verlangen. Er ist befugt, Mitarbeiter aus diesen Bereichen, Unternehmensteilen und verbundenen Unternehmen zu befragen sowie in Akten, Unterlagen und Dateien Einsicht zu nehmen.

3.2.2 Pflichten

Der Gleichbehandlungsbeauftragte überwacht die Einhaltung des Gleichbehandlungsprogramms durch stichprobenartige Kontrollen. Er kann Einsicht in diskriminierungsrelevante Prozesse und Unterlagen verlangen. Im Übrigen geht er Hinweisen und Beschwerden über mutmaßliche Verstöße nach. Er koordiniert in der ENTEGA AG und in den verbundenen Unternehmen die Behandlung von Beschwerden über Verstöße gegen das Gleichbehandlungsprogramm und die zugrunde liegenden gesetzlichen Vorschriften. Stellt der Gleichbehandlungsbeauftragte Verstöße fest, sorgt er für deren unverzügliche Abstellung, teilt seine Feststellungen und ergriffenen Maßnahmen dem Vorstand der e-netz Süd Hessen und dem Vorstand der ENTEGA AG bzw. den Geschäftsführungen der betroffenen Konzerngesellschaften unverzüglich mit und schlägt Maßnahmen zur dauerhaften Abstellung derartiger Verstöße vor. Im Übrigen berichtet er dem Vorstand der e-netz Süd Hessen regelmäßig über die Ergebnisse der Kontrollen.

Daneben unterstützt er die ENTEGA AG und die verbundenen Unternehmen dabei, ein Bewusstsein für den diskriminierungsfreien Umgang mit wirtschaftlich vorteilhaften Informationen und die Wahrung der Vertraulichkeit wirtschaftlich sensibler Informationen zu schaffen.

Der Gleichbehandlungsbeauftragte unterstützt den Vorstand der ENTEGA AG bei der Aktualisierung und Weiterentwicklung des Gleichbehandlungsprogramms vor dem Hintergrund rechtlicher und regulatorischer Entwicklungen.

Der Regulierungsbehörde legt er jährlich spätestens zum 31. März einen Bericht über die getroffenen Maßnahmen des vergangenen Kalenderjahres vor und veröffentlicht ihn in nicht personenbezogener Form.

Der Gleichbehandlungsbeauftragte informiert sich kontinuierlich über neue Entwicklungen in seinem Aufgabengebiet sowie im Bereich des Unbundling.



3.3 Verwendung von Informationen

3.3.1 Grundsatz der Verwendung von Informationen

Das EnWG fordert den vertraulichen Umgang mit Informationen des Netzbereichs. Hierbei wird zwischen wirtschaftlich sensiblen Informationen (Informationen zu Netznutzern, also zu Beziehern oder Einspeisern von Gas oder Elektrizität in ein Netz) und e-netz Süd Hessen-eigenen Netzinformationen, die als wirtschaftlich vorteilhaft gelten, unterschieden.

Zusätzlich zu beachten sind die gesetzlichen Vorgaben der Datenschutzgrundverordnung (DSGVO), die am 25.05.2018 in der gesamten Europäischen Union in Kraft trat und den Schutz von personenbezogenen Daten einheitlich regelt. Hierzu bedient sich die e-netz Süd Hessen eines für sie zuständigen Datenschutzbeauftragten der ENTEGA AG und der COUNT+CARE. Die ENTEGA Plus verfügt über einen eigenen Datenschutzbeauftragten.

Von den Beschränkungen ausgenommen sind Informationen, die – beispielsweise über das Internet – für alle Marktteilnehmer frei zugänglich sind.

3.3.2 Wirtschaftlich sensible Informationen (Netznutzerinformationen)

Wirtschaftlich sensible Informationen sind Daten der Netznutzer im Zusammenhang mit Ein- und Ausspeisung sowie die Bedingungen der Netznutzung. Solche Daten oder Rückschlüsse hieraus können Wettbewerbern der Netznutzer auf den vor- und nachgelagerten Märkten einen unberechtigten Preisvorteil verschaffen. Hierzu zählen u. a.:

- Informationen aus Netznutzungs-/Transportanfragen, den hierzu abgeschlossenen Verträgen und deren Abwicklung,
- Lastgangkurven und Energieverbrauch von Letztverbrauchern,
- Informationen über Kapazitätsanfragen, Transportzeiträume und die Auslastung gebuchter Kapazitäten durch Netznutzer.

Informationen, die offensichtlich ohne wirtschaftliche Bedeutung auf vor- und nachgelagerten Wettbewerbsmärkten sind, und allgemein zugängliche oder bereits veröffentlichte Informationen sind nicht als wirtschaftlich sensibel anzusehen.

3.3.3 Wirtschaftlich vorteilhafte Informationen (Netzinformationen)

Wirtschaftlich vorteilhafte Informationen sind Informationen der e-netz Süd Hessen über ihre eigene Tätigkeit als Netzbetreiber, deren Kenntnis einem Netznutzer wirtschaftliche Vorteile bringen kann.

Beispiele hierfür sind u. a.:

- durch die e-netz Süd Hessen veranlasste Netzausbauvorhaben und die zukünftige Verfügbarkeit von Leitungskapazitäten,
- Wirtschaftlichkeitskriterien für Netzerweiterungen oder Hausanschlussherstellungen,
- Netzlast.

Sofern derartige Informationen an Außenstehende weitergegeben werden, muss dies in nicht diskriminierender Weise erfolgen.



3.3.4 Sicherstellung der Vertraulichkeit wirtschaftlich sensibler Informationen

Die mit Tätigkeiten des Netzbetriebs befassten Mitarbeiter des ENTEGA-Konzerns behandeln wirtschaftlich sensible Informationen vertraulich und leiten sie nicht direkt oder indirekt an Dritte weiter. Dies gilt nicht, wenn eine gesetzliche Verpflichtung zur Offenbarung besteht, der betroffene Netznutzer in die Offenlegung seiner Daten eingewilligt hat oder die Information ohne Zutun der e-netz Südhessen in die Öffentlichkeit gelangt ist. Wirtschaftlich sensible Informationen können innerhalb der e-netz Südhessen sowie an von ihr mit Dienstleistungen beauftragte Dritte weitergegeben werden, sofern die Weitergabe für die Erbringung der Dienstleistung erforderlich ist und sich der Dritte zur Wahrung der Vertraulichkeit verpflichtet hat.

3.3.5 Diskriminierungsfreie Verwendung wirtschaftlich vorteilhafter Informationen

Vorbehaltlich gesetzlicher Verpflichtungen zur Offenbarung von Informationen liegt es im Ermessen der e-netz Südhessen, Informationen über die eigenen Tätigkeiten offenzulegen. Sofern die e-netz Südhessen Informationen über eigene Tätigkeiten offenlegt, stellt sie sicher, dass dies in nichtdiskriminierender Weise erfolgt.

3.3.6 Informationsverwendung bei Doppelfunktion

Sofern ein für die e-netz Südhessen tätiger Mitarbeiter im Rahmen des rechtlich Zulässigen zusätzlich auch Tätigkeiten in den Bereichen der Gewinnung, Erzeugung oder des Vertriebs von Energie an Kunden wahrnimmt, darf er wirtschaftlich sensible Informationen für Zwecke dieser Bereiche nicht verwenden, es sei denn, es liegt eine Einwilligung des betreffenden Netznutzers bzw. eine gesetzliche Verpflichtung zur Offenbarung vor. Dasselbe gilt für wirtschaftlich vorteilhafte Informationen der e-netz Südhessen, es sei denn, sie sind in diskriminierungsfreier Weise offengelegt worden.

3.3.7 Verwendung von Informationen durch externe Dienstleister

Die ENTEGA AG und die e-netz Südhessen stellen sicher, dass externe Dienstleister im Rahmen der mit ihnen geschlossenen vertraglichen Vereinbarungen im Hinblick auf die Grundsätze der Vertraulichkeit verpflichtet werden, soweit sie bei der Erbringung ihrer Aufgaben Zugang zu wirtschaftlich sensiblen Informationen der e-netz Südhessen haben.

3.4 IT-Systeme und Berechtigungsmanagement

Die e-netz Südhessen betreibt für den Netzbetrieb und die Netzdokumentation eine Vielzahl von IT-Systemen. Auf diese Systeme können nur Mitarbeiter der e-netz Südhessen zugreifen. Ausgenommen sind Mitarbeiter des IT-Dienstleisters COUNT+CARE, die Zugang für die Durchführung von administrativen Tätigkeiten haben und zum vertraulichen Umgang mit hierbei eventuell erhaltenen Informationen verpflichtet sind.

Außerdem verfügt die e-netz Südhessen über ein eigenständiges kaufmännisches Abrechnungssystem für die Netznutzung. Hierüber wird der automatisierte Datenaustausch mit den Marktteilnehmern durchgeführt. Zugriff haben Mitarbeiter der e-netz Südhessen und Mitarbeiter von COUNT+CARE, und zwar sowohl für übertragene Tätigkeiten des Netzbereichs als auch administrative Tätigkeiten, bei Letzteren auch teilweise Mitarbeiter der ENTEGA AG. Auch hier sind alle zugriffsberechtigten Mitarbeiter zum vertraulichen Umgang verpflichtet.



Das Berechtigungsmanagement im ENTEGA-Konzern wird über das Anforderungsportal (Beantragung, Änderung und Löschung von Zugriffsberechtigungen auf IT-Systeme, Laufwerke) gesteuert. Verantwortlich für die aufgabenbezogene Zugriffsberechtigung der Mitarbeiter ist der jeweilige Abteilungs-/Organisationseinheitsleiter.

4. Geltungsbereich des Gleichbehandlungsprogramms und Pflichten der Mitarbeiter

Unabhängig von ihrer organisatorischen Einbindung im Unternehmen bzw. in verbundenen Unternehmen sind alle mit Netzbetreiber-Tätigkeiten, und mit der Erzeugung befassten Mitarbeiter der ENTEGA (siehe Matrix) vom Anwendungsbereich des Gleichbehandlungsprogramms erfasst. Gleiches gilt für externe Dienstleister.

Firma	Bereich/Abteilung
e-netz Südhessen AG	Alle Mitarbeiter
COUNT+CARE GmbH & Co. KG	C02, C03, C04, C05, C06, C07, C08, C09 und C10
ENTEKA AG	N100, N200, N210, N300, N310, N400, N410, N420, N500, N600, N610, N620, N630, N640, K100, K110, K200, K210, K220, K230, K300, P100, P110, P120, P130, P140, P200, P400, P420, Q100
ENTEKA Medianet GmbH	Kommunikationstechnik/Hotline
citiworks AG	Alle Mitarbeiter
Externe Dienstleister	Bei gültigem Dienstleistungsvertrag

Pflichten der Mitarbeiter

4.1 Gleichbehandlungspflicht aller Marktteilnehmer

Die Mitarbeiter sind verpflichtet, alle Marktteilnehmer gleich zu behandeln. Marktteilnehmer (z.B. Energielieferanten) sind ohne sachlichen Grund nicht anders zu behandeln als diejenigen Teile des ENTEKA-Konzerns, welche die Funktionen der Gewinnung, Erzeugung oder des Vertriebs von Energie (ENTEKA Plus) wahrnehmen.

4.2 Vertraulichkeitspflicht

Die Mitarbeiter sind verpflichtet, bei der Ausübung ihrer Tätigkeit wirtschaftlich sensible Informationen und wirtschaftlich vorteilhafte Informationen vertraulich zu behandeln und dürfen diese insbesondere nicht den konzernverbundenen Vertriebs-, Handels- oder Erzeugungsgesellschaften zur Verfügung stellen (s. o. Nr. 3.3.1 – 3.3.7).

Bei Beendigung der Tätigkeit für den Netzbetreiber ist die Mitnahme oder Nutzung von wirtschaftlich sensiblen Informationen untersagt. Dasselbe gilt für wirtschaftlich vorteilhafte Informationen. Bei einem konzerninternen Wechsel in einen wettbewerblichen Teil des Konzerns ist sicher zu stellen, dass der Mitarbeiter keine Zugriffsrechte mehr auf Daten des Netzbetreibers hat. Verantwortlich für die aufgabenbezogene Zugriffsberechtigung der Mitarbeiter ist der jeweilige Abteilungs-/Organisationseinheitsleiter.

Gleichbehandlungsprogramm



4.3 Auskunftspflicht

Die Mitarbeiter sind verpflichtet, den Gleichbehandlungsbeauftragten bei der Durchführung seiner Aufgaben nach bestem Wissen und Gewissen zu unterstützen. Hierzu haben die Mitarbeiter insbesondere vollständig und wahrheitsgemäß die erforderlichen Auskünfte zu erteilen sowie Einsicht in die von ihnen verwalteten Akten, Unterlagen und Dateien zu gewähren.

4.4 Sanktionen

Ein Verstoß der Mitarbeiter gegen ihre unter Ziffer 4.1 bis 4.3 festgelegten Pflichten stellt eine Verletzung ihrer arbeitsvertraglichen Verpflichtungen dar. Sie kann arbeitsrechtliche Konsequenzen seitens der ENTEGA AG bzw. der e-netz Südhessen nach sich ziehen.

Darmstadt, 26.03.2024

ENTEGA AG

Dr. Marie-Luise Wolff

Albrecht Förster

Andreas Niedermaier

--	--	--

Thomas Schmidt

--

e-netz Südhessen AG

Holger Klein

Ines Schultze

--	--